IMT Nuremberg Archives

H – 4784

International Court of Justice

RF-447

Le Délégué Adjoint du Gouvernement provisoire de la République Française au Ministère Public Français, certifie que le document numéro 1147 est la photocopie conforme de l'original du 27 octobre 1941 qui se trouve aux Archives du Gouvernement Norvégien à Oslo (F.O.II Klingenberggate 7II).

Pour le Délégué du Gouvernement provisoire
[illegible] République Française
Au Ministère Public du Tribunal International
des Grands Criminels de guerre
L'Adjoint au Délégué

MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE
TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

A 101898

H4784 - 0002

72

Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin W 8, den 27. Oktober 1941.
Wilhelmplatz 8/9
Fernspr.: 11 00 14

415/41 gRs (1)
A 7 000

Geheime Reichssache!
0100 * 0071
Ausfertigungen | Ausfertigung

Betr.: Arbeitsabkommen mit dem Auswärtigen Amt.

Anbei wird mit Genehmigung des Herrn Ministers Abschrift des mit dem Auswärtigen Amt abgeschlossenen Arbeitsabkommens sowie des Durchführungsabkommens mit der Bitte um Kenntnisnahme als "Geheime Reichssache" übersandt.

Von der Tatsache des Abkommens kann gesprochen werden nicht aber über den Inhalt im einzelnen.

Im Auftrag
gez. Dr. Hunke.

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Beglaubigt:
[signature]
Regierungsoberinspektor.

Verteiler

0100

A 101899

H4784 – 0003

H4784-0003A

Anlage zu 415/41 gRs (1)
A 7000

1424 2
St.

Geheime Reichssache
0100 0071
Ausfertigungen | Ausfertigung

H4784 – 0004

W26

Arbeitsabkommen
zwischen
dem Auswärtigen Amt
und
dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Um die Auslandspropaganda zu aktivieren und die zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, treffen der Reichsaußenminister und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Durchführung des Führerbefehls vom 8.September 1939 folgende Vereinbarung:

I.Fachliche Zusammenarbeit

a) Film, Theater, Musik und Ausstellungen:

1) Das Auswärtige Amt übermittel dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda seine auf der Kenntnis der politischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern beruhenden allgemeinen Vorschläge auf den Gebieten des Films, des Theaters, der Musik und des Ausstellungswesens.
2) Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda prüft die ihm vom Auswärtigen Amt gemachten Vorschläge, entwirft die Pläne für die Durchführung der in den einzelnen Ländern möglichen und notwendigen Veranstaltungen und stellt hierüber das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt her.
3) Soweit hierüber Verhandlungen mit fremden Regierungen notwendig sind, führt diese Verhandlungen das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.
4) Die Durchführung der Veranstaltungen sowie die dafür notwendigen fachtechnischen Verhandlungen sind Sache des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Die Reichsvertretungen im Ausland unterstützen dabei das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

b) Schrifttum:

1) Das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterhalten in der "Mundus AG" eine ihnen zu gleichen Anteilen gehörende Dachgesellschaft,

A 101990

H4784-0004A

RF-1147

in der die von den beiden Ministerien kontrollierten im In- und Auslande befindlichen Verlagsunternehmungen zusammengefaßt sind, die der Herstellung von Schrifttum für das Ausland und seinem Vertrieb nach dem Ausland und im Ausland dienen. In diese Gesellschaft werden auch alle zukünftigen einschlägigen Gründungen oder Beteiligungen der beiden Ministerien eingegliedert. Soweit in Ausnahmefällen aus besonderen politischen Gründen eine Eingliederung von Beteiligungen an Unternehmungen dieser Art im Auslande in die Dachgesellschaft unzweckmäßig ist, wird das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda getarnte Gründungen oder Beteiligungen im Ausland durch die Reichsvertretungen durchführen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt Gründungen Beteiligungen oder Stützungen von Verlags- und Buchhandelsunternehmungen über andere Stellen, etwa über berufsständische Einrichtungen des Buchhandels durchführen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der "Mundus AG" wird vom Reichsaußenminister benannt, sein Stellvertreter vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.
Weisungen an die "Mundus AG" werden im Einverständnis beider Ministerien erteilt.
Es besteht Einverständnis darüber, daß Reichsleiter Amann mit je einem Drittel der Anteile der beiden Ministerien beteiligt werden soll. Es ist beabsichtigt, daß das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda außerdem zusammen mit Reichsleiter Amann eine Dachgesellschaft gründen, in welche die 3 Beteiligten die ihnen gehörenden im Ausland befindlichen Vertriebsunternehmungen einbringen. Von dieser Dachgesellschaft übernehmen der Reichsleiter Amann 51%, das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda je 24,5% der Anteile. Auch für diese Dachgesellschaft gelten die obigen Bestimmungen zu b1) sinngemäß.

2) Die Steuerung des Übersetzungswesens erfolgt im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Über die Übersetzung von Publikationen von politischer Bedeutung im Ausland wird zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda vorheriges Einvernehmen herbeigeführt (bei nationalsozialistischem Schrifttum unter Einschaltung der Parteiamtlichen Prüfungskommission).

A 101991

Die

H4784 – 0005

H4784-0005A

Die Planung von Schrifttum oder Übersetzungen - mit Ausnahme des nachstehend unter 4) erwähnten Propagandaschrifttums -, die im In- und Ausland unter Förderung eines der beiden Ministerien zum Zweck der Verbreitung im Ausland herausgebracht werden, geschieht ebenfalls im beiderseitigen Einvernehmen. Die Durchführung liegt in den Händen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, für das Ausland unter Berücksichtigung der Vereinbarung der vorstehenden Ziffer 1.

3) Soweit privatwirtschaftliche Unternehmer bei der Errichtung deutscher Buchhandlungen im Auslande oder beim Erwerb privatwirtschaftlicher Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen des einschlägigen Gewerbes eine amtliche Förderung oder Beihilfe in Anspruch nehmen, wird eine solche Förderung oder Beihilfe nur nach vorheriger Verständigung zwischen den beiden Ministerien gewährt.

4) Die beiden Ministerien beteiligen sich gegenseitig an der Planung der von ihnen oder auf ihre Veranlassung im Inlande herausgegebenen, aber für das Ausland bestimmten Propagandaschriften, wobei die Entscheidung über die außenpolitische Zweckmäßigkeit solcher Schriften dem Auswärtigen Amt obliegt. Die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen amtlichen Publikationen, wie z.B. Weißbücher, werden hiervon nicht berührt.

5) Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda kann Schrifttumsberatungsstellen und Informationsbibliotheken im Auslande einrichten. Die Auswahl der Orte sowie die äußere Bezeichnung dieser Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Die Schrifttumsberatungsstellen sind Vertretungen des Buchhändlerbörsenvereins und haben die Aufgabe, das deutsche Schrifttum im Ausland zu fördern. Die Informationsbibliotheken haben die Aufgabe, vermittels ihrer Büchereien den Ausländern Gelegenheit zu geben, sich über innerdeutsche Einrichtungen zu unterrichten. Die Leiter beider Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ernannt und erhalten die Weisung, nach den politischen Richtlinien der Missionschefs im Auslande zu arbeiten.

6) Die Planung und Durchführung von Einzelveranstaltungen, die der Werbung für das deutsche Schrifttum dienen - Buchausstellungen, Dichterlesungen, Vorträge u.ä. - geschieht nach den unter Zif. 1a für die Planung und Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen im Auslande festgelegten Gründsätzen.

c) Rundfunk:

1) Die Rundfunkabteilung des Auswärtigen Amts hat die Aufgabe, die außenpolitischen Richtlinien des Reichsaußenministers in bezug

H4784 - 0006

A 10192

H4784-0006A

die fremdsprachigen Sendungen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda bekanntzugeben. Sie wird in Zukunft davon absehen, regelmäßig auch selbst Texte zu verfassen; ausgenommen sind jene Fälle, in denen am Wortlaut ein außenpolitisches Interesse besteht. Durch diese Einschränkung freiwerdende Kräfte (Kommentatoren usw.) wird die Rundfunkabteilung des Auswärtigen Amts der Reichsrundfunkgesellschaft zur Verfügung stellen.

2) Zur Zusammenfassung der offen in deutscher Hand befindlichen ausl. Sender, Sendegesellschaften und Beteiligungen an Sendegesellschaften wird vom Auswärtigen Amt und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gemeinsam zu je 50% die Dachgesellschaft "Interradio AG" mit dem Sitz in Berlin betrieben. Ihr obliegt ferner die Errichtung und der Betrieb weiterer offener deutscher Gesellschaften im Ausland und der Erwerb einschlägiger offener Beteiligungen. Der Vorsitzer des Aufsichtsrats und der stellv.Vorsitzer des Vorstandes werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der Vorsitzer des Vorstandes und der stellv.Vorsitzer des Aufsichtsrats werden vom Auswärtigen Amt benannt./ Im übrigen werden die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes im gleichen Verhältnis vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und vom Auswärtigen Amt benannt. Die Geschäftsordnung hat eine Majorisierung eines der beiden Ministerien im Aufsichtsrat und Vorstand zu verhindern. Dem Vorstand gehört ferner ein Vertreter der Reichspost für die sende- und leitungstechnischen Fragen an. In die Dachgesellschaft werden die in den Händen des Auswärtigen Amts befindlichen Beteiligungen und Sendegesellschaften eingebracht. Sendeleiter und Betriebspersonal für die Sender der "Interradio AG" stellt das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Die grundsätzlich von beiden Teilen gewünschte Zusammenarbeit der "Interradio AG" mit der "Radio Union" bleibt einem besonderen Zusatzabkommen vorbehalten.
Die getarnte (nach außen hin nicht in Erscheinung tretende) Beeinflussung ausl.Rundfunksender darf aus politischen Gründen mit der offenen gemeinsamen Dachgesellschaft nicht in Zusammenhang gebracht werden und muß daher durch die Reichsvertretungen bzw. die Rundfunkabteilung des Auswärtigen Amts geschehen. Das Auswärtige Amt wird sich mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda über die einschlägigen Maßnahmen laufend ins Benehmen setzen.

3) Die Reichsrundfunkgesellschaft kann Vertreter für das Ausland zur Wahrung ihrer technischen und lokalen Belange sowie als Rundfunkberichterstatter

A 10193

H4784 – 0007

H4784-0007A

Rundfunkberichterstatter ernennen und entsenden. In ihrer Arbeit unterstehen diese RRG-Vertreter den Weisungen der Reichsvertretungen. Sie unterhalten Beziehungen zu den Sendegesellschaften des betreffenden Landes, den Sendern der Interradio AG, und haben die Aufgabe, im Rahmen grundsätzlich bereits getroffener Abmachungen mit den entsprechenden Sendegesellschaften den laufenden Programmaustausch direkt zu regeln. Die grundsätzlichen Abmachungen mit diesen Gesellschaften jedoch können nur im Einvernehmen mit den Reichsvertretungen getroffen werden. Verhandlungen mit den Behörden des betreffenden Landes sind ausschließlich Angelegenheit der Reichsvertretung, es sei denn, daß die Reichsvertretung im Ausnahmefall den Einsatz des RRG-Vertreters auch Behörden gegenüber für zweckmäßig erachtet.

4) Zur Schaffung eines einheitlich aufgebauten technischen Apparates wird das "Institut Seehaus" der "Interradio AG" einverleibt und somit der gemeinsamen Aufsicht der beiden Ministerien unterstellt.

d) Vortragsredner:

Die Veranstaltung von Vortragsreisen im Ausland an denen das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda interessiert ist, geschieht unter entsprechender Anwendung der unter I a für Theater- und Musikgastspiele usw. festgelegten Grundsätze.

e) Schallplattenarchive:

Auf die Einrichtungen von Schallplattenarchiven finden die für die Schrifttumsberatungsstellen und Informationsbibliotheken unter I b) 5 getroffenen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

II. Technische Zusammenarbeit

a) Verbindungsmänner:

Das Auswärtige Amt stellt folgende Verbindungsmänner zum Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda:

1) einen Hauptverbindungsmann, welcher der täglichen Vormittagssitzung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und der Nachmittagssitzung des Staatssekretärs beiwohnt und die Aufgabe hat, auf allen Gebieten der Zusammenarbeit die außenpolitischen Richtlinien des Auswärtigen Amtes zu vertreten,
2) einen Verbindungsmann für Rundfunkangelegenheiten,
3) einen Verbindungsmann für kulturelle und propagandistische Angelegenheiten,
4) einen Verbindungsmann für Reiseangelegenheiten.

H4784 -0008
T 101994

H4784-0008A

H4784-0009

RF-1147

Die zu 2) bis 4) genannten Verbindungsmänner sind Sachbearbeiter des Hauptverbindungsmannes und vertreten ihre Spezialaufträge unmittelbar bei den entsprechenden Arbeitseinheiten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.
Der Hauptverbindungsmann und die Fachverbindungsmänner haben innerhalb des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ihren Sitz in der Abteilung Ausland des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

b) Sachverständige für die Kulturreferate im Auslande:

Für die Bearbeitung der in dieser Vereinbarung im II.Abschnitt unter a) Film, Musik, Theater, Ausstellungen, b) Schrifttum, c) Rundfunk, d) Vortragsredner und e) Schallplattenarchive behandelten Angelegenheiten werden den Kulturreferaten derjenigen Reichsvertretungen, bei denen die erwähnten Arbeitsgebiete einen entsprechenden Umfang haben, in beiderseitigem Einvernehmen besondere Beamte als Sachverständige zugeteilt. Diese Sachverständigen stellt das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda dem Auswärtigen Amt zur Verfügung und beurlaubt sie unter Vorbehalt des Widerrufs für die Zeit ihrer Verwendung. Sie werden in der Diplomatenliste geführt, vom Auswärtigen Amt besoldet und bearbeiten ihre Aufgaben als Angehörige der betreffenden Reichsvertretung.

c) Schriftverkehr:

Der gesamte Schriftverkehr zwischen den beiden Ministerien wird über die Abteilung Ausland des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda geleitet. Jedoch soll dadurch der unmittelbare Verkehr zwischen den Arbeitseinheiten der beiden Ministerien in laufenden Angelegenheiten nicht behindert werden, soweit deren schnelle Abwicklung dies erforderlich macht. Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art werden zwischen dem Hauptverbindungsmann und der Abteilung Ausland des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda behandelt.

d) Reiseangelegenheiten:

Die von der Abteilung Ausland des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch Vermittlung des Verbindungsmannes für Reiseangelegenheiten dem Auswärtigen Amt vorgelegten Reiseanträge werden von diesem mit besonderer Beschleunigung behandelt.

A 101995

H4784-0009A

H4784-0010

1424 5
RF-1147

III. Reichspropagandaamt Ausland

Die beiden Ministerien sind sich darüber einig, daß sich das dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstehende Reichspropagandaamt Ausland auf die Propaganda unter den Reichsdeutschen im Ausland zu beschränken hat. Die Planung der Tätigkeit des Reichspropagandaamts Ausland wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und an Ort und Stelle mit den Missionschefs durchgeführt. Wenn das Reichspropagandaamt Ausland auf Wunsch des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda mit der Organisation von Veranstaltungen im Ausland betraut werden soll, zu denen ausnahmsweise auch Ausländer als Gäste hinzugezogen werden, so ist hierfür die Zustimmung des Auswärtigen Amts erforderlich. Das Reichspropagandaamt Ausland tritt nach außen hin im Ausland überhaupt nicht in Erscheinung.

IV. Deutsche Akademie

Beide Ministerien sind darüber einig, daß in der zurzeit zur Erörterung stehenden Satzung der Deutschen Akademie die Frage der Aufsicht in folgender Weise geregelt wird: "Die Deutsche Akademie untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Auswärtigen Amts und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda .
Es besteht ferner zwischen den beiden Ministerien Einverständnis darüber, daß die Etatsverhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium hinsichtlich der Deutschen Akademie vom Auswärtigen Amt nach vorherigem Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zu führen sind.

Berlin, den Oktober 1941.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
gez.: Dr. Goebbels.

Der Reichsminister des Auswärtigen
gez.: v.Ribbentrop.

A 101996

H4784-0010A

H4784 – 0011

RF-1147 1424 72

Hinsichtlich der praktischen Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda vom Oktober 1941 besteht zwischen den beiden Herren Reichsministern Einverständnis über folgende Punkte:

Zu I b)

Ziffer 3

Die Mittel für die in dieser Ziffer behandelte Schrifttumsförderung sind im Etat des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorzusehen.

Geheime Reichssache! 0100*007 I Ausfertigungen Ausfertigung

Ziffer 5

Die Buchberatungsstellen des Auswärtigen Amts im Ausland werden in die Schrifttumsberatungsstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda übergeführt.

Der Betrieb der Informationsbibliotheken im Ausland wird vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt (Informationsabteilung) geregelt. Der Schriftverkehr zwischen dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und den Informationsbibliotheken erfolgt über das Auswärtige Amt (Informationsabteilung) und die Reichsvertretungen. Sowohl bei diesem Schriftverkehr als auch in dem sonstigen Betrieb der Informationsbibliotheken ist alles zu vermeiden, was nach außen erkennen lassen könnte, daß hinter den Informationsbibliotheken das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda steht.

Zu I c)

Ziffer I

Die grundsätzlichen außenpolitischen Richtlinien des Herrn Reichsministers des Auswärtigen für die fremdsprachigen Rundfunksendungen werden wie bisher zwischen den zuständigen Abteilungen der beiden Ministerien behandelt. In der laufenden Tagesarbeit erfolgt wie bisher direktes Zusammenwirken zwischen den Länderreferenten der Rundfunkabteilung und den fremdsprachlichen Redaktionen der Reichs-Rundfunkgesellschaft.

101907

H4784-0011A

H4784 – 0012

RF 1147
72

Verteiler:

Nach besonderem Verteiler	1. –	66. Ausf.
Ministeramt		67. "
Büro Staatssekretär Gutterer		68. "
" " Esser		69. "
" " Dr. Dietrich		70. "
Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Hauptabt. Volksaufklärung und Propaganda, Oslo		71. "
Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete, Hauptabt. Volksaufklärung und Propaganda, Den Haag		72. "
Propaganda-Abteilung beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich Brüssel		73. "
Propaganda-Abteilung beim Militärbefehlshaber in Frankreich Paris		74. "
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Abt. Kulturpolitik, Prag		75. "
Regierung des Generalgouverneurs Hauptabt. Propaganda, Krakau		76. "
Propaganda-Abteilung beim Militärbefehlshaber in Serbien, Belgrad		77. "
Reichskommissariat Ostland, Propaganda-Abteilung. Riga		78. "
Reichskommissariat Ukraine, Abt. Politik, Rowno		79. "
Generalreferat Ostraum, Herrn Dr. Taubert		80. "
Restexemplare	81. –	100. "

A 101908

H4784-0012A

Zu II b)

Von den Berichten der Sachverständigen wird das Auswärtige Amt jeweils ein Doppel- gegebenenfalls mit seiner zusätzlichen Bemerkung - dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übermitteln.

Zu II d)

Einreiseanträge nach Belgien werden, solange der Militärbefehlshaber die Regierungsbefugnisse ausübt, vom Auswärtigen Amt grundsätzlich genehmigt.

Berlin, den 22.Oktober 1941.

gez. Prof. Hunke. gez. Luther.

A 101909

H4784 - 0013

H4784-0013A

DOC. R.F. N° 1147

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4784

A 101897

RF 1147

H4784-0015

H4784-0016